

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Bau einer PV-Anlage)

Stand: Februar 2022

Die bioconstruct GmbH (als Auftragnehmer) liefert PV-Anlagen auf der Grundlage der VOB/B in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung an Dritte (Auftraggeber). Zusätzlich und ergänzend gelten die nachfolgenden allgemeinen Lieferbedingungen der bioconstruct GmbH.

§ 1. zusätzlicher Vertragsbestandteil

-entfällt-

§ 2. Leistungsbeschreibung / Ausführung

- (1) Die in § 1 Nr. 1 VOB/B genannte Leistungsbeschreibung besteht ausschließlich aus dem im Angebot dargestellten Lieferumfang. Aus dieser Leistungsbeschreibung ergeben sich die Anzahl und die Art der einzelnen Gewerke.
- (2) Zum Lieferumfang der PV-Anlage gehören die notwendigen Dokumentationsunterlagen. Dabei handelt es sich im Speziellen um:
 - Bedienungsanleitung zu den einzelnen Komponenten des Lieferumfangs
 - Wartungsanleitungen gemäß der Komponentenlieferanten
 - Sämtliche Bau- und Stringpläne
 - Flashlisten der PV-Module
 - Beschreibung der Steuerung
 - Statiken
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm beauftragten Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- (4) Der Lieferumfang ist für Umgebungstemperaturen von -10°C bis 30°C (jeweils im Schatten gemessen) ausgelegt. Sofern die Umgebungstemperaturen darüber oder darunter liegen, kann es zu Einschränkungen oder Mehraufwendungen im Betrieb der Anlage kommen, für die der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden kann.
- (5) Hinsichtlich der zur Anwendung der Steuerungstechnik benötigten Software wird darauf hingewiesen, dass Quellcodes nicht geschuldet werden und nicht zum Lieferumfang der bioconstruct GmbH gehören.

§ 3. Zahlungen / Bindefrist

- (1) Es werden Abschlagszahlungen gemäß § 16 Nr. 1 VOB/B vereinbart. Die Reihenfolge der vereinbarten Abschlagszahlungen kann durch den Auftragnehmer entsprechend dem Baufortschritt modifiziert werden.
- (2) Gegenforderungen können entgegen § 16 Nr. 1 Abs. 2 S. 1 VOB/B nur einbehalten werden, wenn sie unbestritten sind.
- (3) Abschlagszahlungen vor Baubeginn in einer Höhe von unter € 50.000,- gelten nicht als Vorauszahlungen gemäß § 16 Nr. 2 VOB/B. Sie dienen vielmehr der Deckung der umfangreichen Vorleistungen des Auftragnehmers (z.B. für Genehmigungs- und Ausführungsplanung), die beim Bau einer PV-Anlage notwendig sind.
- (4) Bei Überschreiten des Zahlungsziels werden gesetzliche Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt hierdurch unbenommen. Verspätete Zahlungen verlängern die Lieferzeit der PV-Anlage entsprechend um den gleichen Zeitraum.
- (5) Erfolgt die Baubeginnszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Beauftragung, hat der Auftragnehmer aufgrund von Preisrisiken in der Materialbeschaffung das Recht, vom Auftrag zurückzutreten.
- (6) Falls im Vertrag nicht anderslautend vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 10 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber.
- (7) Falls im Angebot nicht anderslautend beschrieben gilt für sämtliche Angebote eine Bindefrist von 2 Wochen.
- (8) Beide Parteien stimmen hiermit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen gem. § 14 Abs. 1 UStG zu. Der Zugang gilt nach Ablauf des nächsten Werktages als erfolgt, wenn das System die E-Mail nicht als unzustellbar zurückweist oder abweist.

§ 4. Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

- (1) Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der schriftlichen Zustimmung der bioconstruct GmbH. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Die bioconstruct GmbH wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall ihre Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- (2) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftragnehmer nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5. Fertigstellung und Abnahme

Die Abnahme erfolgt gemäß § 12 VOB(B) nach Fertigstellung der PV-Anlage. Die PV-Anlage gilt als fertig gestellt, wenn sie betriebsfertig installiert worden und die Anlage inbetriebnahmebereit ist. Die Inbetriebnahmebereitschaft ist insbesondere auch dann nach betriebsfertiger Installation gegeben, wenn der vom Auftraggeber geschuldete Netzanschlussanschluss noch nicht hergestellt worden ist. Kleinere, den Betrieb oder die Sicherheit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigende Mängel oder noch ausstehende Restarbeiten berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Wird im Angebot ein Probetrieb der Anlage angeboten und beauftragt, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung und erfolgreichem Abschluss des Probetriebs. Es gelten die Regelungen gemäß Nr. 5 dieser AGB.

§ 6. Probetrieb

Eine geschulte Person im Auftrag des Auftraggebers übernimmt während des ggf. im Auftrag vereinbarten Probetriebs die Bedienung der Anlage und erledigt die erforderlichen Kontroll- und Überwachungsarbeiten nach den Vorgaben des Auftragnehmers.

§ 7. Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer beginnt mit der Ausführung des Baus der PV-Anlage gem. § 5 Nr. 1 VOB/B zwei Wochen nachdem die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Erhalt des Genehmigungsbescheides bzw. des mit Satzung beschlossenen und rechtswirksamen Bebauungsplans für die PV-Anlage
- vollständige Zahlung der im Angebot als „Baubeginnszahlung“ gekennzeichneten Abschlagszahlung,
- Vorlage der Finanzierungszusage über die gesamte Vertragssumme

§ 8. Gewährleistung / Haftung

- (1) Es gilt § 13 VOB/B. Gewährleistungsansprüche entstehen jedoch nicht,
 - wenn der Auftraggeber entscheidende Angaben hinsichtlich der zu erwartenden Beanspruchung der Anlage unterlassen hat, die der Auftragnehmer nicht vorhersehen konnte.
 - wenn Mängel auf unsachgemäße Verwendung, Bedienung oder Behandlung zurückzuführen sind.
 - wenn Mängel auf außergewöhnliche oder nicht vorhersehbarer Beanspruchung beruhen.
 - in Fällen von natürlichem Verschleiß
 - wenn Eingriffe oder Reparaturen vom Auftraggeber oder Dritten an der jeweiligen Komponente durchgeführt wurden, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen schriftlich zugestimmt oder diese wegen Gefahr im Verzug nachträglich genehmigt.
 - wenn Wartungsarbeiten an der jeweiligen Anlagenkomponente nicht von geschultem Fachpersonal ausgeführt wurden.
 - wenn die Einhaltung sämtlicher durch den Komponentenhersteller vorgegebenen Wartungsintervalle nicht dokumentiert wurde.
 - wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht jederzeit über Fernwahl Zugriff auf die Anlagensteuerung ermöglichtDer Auftragnehmer haftet nicht für Mangelfolgeschäden, insbesondere für vermehrten Betriebsmitteleinsatz, entgangenen Gewinn und Produktionsausfälle. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder in Fällen, bei denen Personen zu Schaden gekommen sind.
- (2) Diese Einschränkung der Haftung gemäß § 13 Nr. 7 (5) VOB/B ist darin begründet, dass es sich bei einer PV-Anlage um eine komplexe technische Anlage handelt, auf deren Verwendung der Auftragnehmer keinen Einfluss hat. Ferner handelt es sich bei der PV-Anlage um ein Gewerk, in welchem zwecks Gewinnerzielung Energie produziert wird. Die produzierte Energiemenge hängt jedoch von einer Vielzahl von Parametern ab, welche durch den Auftragnehmer nicht zu beeinflussen sind.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt abweichend zur VOB (B) mit Fertigstellung der Anlage gemäß § 5, spätestens jedoch nach Anzeige der Herstellung der Inbetriebnahmebereitschaft bzw. bei Ausbleiben der Anzeige nach Inbetriebnahme (=Herstellung der ersten Kilowattstunde Strom aus der Photovoltaikanlage) und beträgt zwei Jahre. Ein Neubeginn der Verjährungsfrist nach Mängelbeseitigung gemäß § 13, Nr. 5 Absatz (1) VOB/B ist ausgeschlossen.

- (4) Sollten Auflagen der Genehmigungsbehörde oder eines behördlich verlangten Gutachters dazu führen, dass der vertragsgegenständliche Leistungsumfang mangelhaft ist, geändert oder ergänzt werden muss, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Änderungen des Leistungsumfanges bei dem Auftragnehmer anzuzeigen. Für den Fall, dass die Auflagen der Genehmigungsbehörde oder eines behördlich verlangten Gutachters und die Änderungen und/oder Ergänzungen des Leistungsumfanges auf Mängel der Planung und/oder Genehmigungsunterlagen und/oder auf Mängeln in der Leistungserbringung des Auftragnehmers begründet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen auf eigene Kosten durchzuführen. Für den Fall, dass es zur Erfüllung der behördlichen Nachforderungen einer Ergänzung des in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungsumfanges bedarf, wird der Auftragnehmer nach Erhalt der Anzeige gemäß Satz 1 dem Auftraggeber ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten. Der Auftraggeber haftet ausdrücklich dafür, wenn die im Nachtragsangebot aufgeführten Arbeiten nicht in Auftrag gegeben werden und daraus behördliche Sanktionen resultieren.
- (5) Falls für Mängelbeseitigungsarbeiten die Entfernung von Betriebsmitteln notwendig ist, hat der Auftraggeber die Entfernung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (6) Sofern von bioconstruct bezüglich des Liefer- und Leistungsumfanges bestimmte Eigenschaften zugesichert oder Garantien ausgesprochen werden, enden diese Zusicherungen und Garantien mit Ablauf der Verjährungsfrist gemäß vorgenannter Ziffer (3).

§ 9. Werbung

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, technische Daten und den Energieertrag der PV-Anlage mit Angabe der Gemeinde, in der die PV-Anlage errichtet worden ist, auf der Internethomepage und in Unternehmensbroschüren zu veröffentlichen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, Fotos der PV-Anlage zu erstellen und zu veröffentlichen.

§ 10. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten gespeichert werden. Der Auftragnehmer wird diese Daten ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags und nicht über die unter Punkt 8 genannten Zwecke hinaus verwenden.

§ 11. Änderung der Kontrollverhältnisse / Change of Control

Die Änderung der Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei dem Auftraggeber, insbesondere durch einen Gesellschafter- oder Geschäftsführerwechsel, können wesentliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf das Vertrauensverhältnis, zwischen den Parteien haben. Daher verpflichtet sich der Auftraggeber, während des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie für den Zeitraum des Bestehens von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis, den Auftragnehmer über eine vorgenannte oder ähnliche Änderung unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 12. Sicherheitsleistungen

Vereinbarte Bürgschaften sind immer von Großbanken, anerkannten Kreditversicherern, Genossenschaftsbanken oder Sparkassen mit Sitz in Deutschland zu stellen. Bürgschaften sind immer selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Rechte der Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit gem. §§ 770, 771 BGB zu stellen.

§ 13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Osnabrück, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Auch dann, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch den Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Sitz bzw. Wohnsitz des Auftraggebers oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt sind, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Soweit der Vertrag über die Lieferung der PV-Anlage Elemente des Kaufvertrags enthält, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.